



Oktober  
2014

informativ - innovativ - kritisch

# Quo vadis Schlichtungsstelle?

## Seit dem 1. Juli 2014 gilt eine neue Schlichtungsordnung

Im Amtsblatt Stück 6/2014, Nr. 86, S. 121 findet man die neue Schlichtungsordnung (2014) für die Schlichtungsverfahren nach § 22 Abs. 1 AVR. Sie betrifft alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den caritativen Einrichtungen im Bereich des Erzbistums Paderborn e.V., die die AVR-Caritas anwenden.

Schon das das Prozedere der Ordnungsnovellierung erzeugte bei den Beteiligten der Mitarbeiterseite Unverständnis und Unmut. Jetzt stellen sich dem interessierten Mitarbeitervertreter beim Vergleich der ab 01. Juli 2014 geltenden und der bisherigen Ordnung inhaltlich mehrere Fragen:

1. Die Beisitzer „müssen“ nicht mehr der katholischen Kirche angehören, sondern sie „sollen“ der katholischen Kirche angehören. Von der Formulierung her ein kleiner Fortschritt! Aber warum findet man in der Schlichtungsordnung immer noch eine solche interpretationsfähige Regelung?
2. Warum hat man auf dieses Kriterium nicht gänzlich verzichtet? Bei der Lösung arbeitsrechtlicher Probleme wird die Konfessions- bzw. Religionszugehörigkeit kaum hilfreich sein, sondern eher fachliche Kompetenz. Es sei darauf hingewiesen, dass alle Beschäftigten in caritativen Einrichtungen den Grundsätzen des kirchlichen Dienstes verpflichtet sind. Das gilt unabhängig von ihrer Konfessions- oder Religionszugehörigkeit. Nachzulesen ist das in Art. 4 der Grundordnung.
3. Ferner kommt es in der aktuellen Regelung zu einem Ausschluss von Mandatsträgern, die aufgrund ihrer Tätigkeit über eine herausgehobene Kompetenz verfügen. „Beisitzer kann nicht sein, wer Vertreter in der Bundes- oder Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. ist“. Welches Ziel wird mit dieser Vorschrift verfolgt? Warum werden diese besonders AVR-kundigen Kollegen von Amt und Aufgabe des Beisitzers ausgeschlossen? Wer hat ein Interesse daran, dass diese Kollegen keine Gelegenheit haben, zu Schlichtungsergebnissen beizutragen, die für alle Beteiligten vorteilhaft sind? Sind allzu genaue AVR-Kenntnisse womöglich gar nicht erwünscht? Außerdem werden durch diese Regelung AK-Mitglieder aufgrund ihres Amtes benachteiligt. Entspricht dies den geltenden Ordnungen? Zumindest nicht dem § 8 Abs.2 der AK-Ordnung. Ebenso wenig passt es zu § 7 Abs. 3 Nr. 5 des DiAG-Statuts.

Der Vorstand  
der DiAG im  
Erzbistum  
Paderborn  
informiert

### Stichwort: Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle ist zuständig für alle Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und einzelnen Mitarbeitern, die sich aus dem Einzelarbeitsvertrag bzw. aus der Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) ergeben. Bei Nichteinigung steht beiden Parteien der Weg zum ordentlichen staatlichen Arbeitsgericht offen. Es geht dabei um individualrechtliche Fragen.

### Geschäftsstelle der DiAG MAV im Erzbistum Paderborn

Heiersstr. 38  
33098 Paderborn  
Tel.: 05251 8729074  
Fax: 05251 8716480  
Mail: diag.mav@erzbistum-paderborn.de  
www.diag-mav.pb.de

MAVen  
bewegen

In der Vergangenheit haben die Beisitzer der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite gemeinsam zur Weiterentwicklung der Schlichtungsstelle beigetragen. Warum wurde in diesem letzten Schritt nicht auch so verfahren?

Oder ist das doch nicht so unüberlegt?

4. Weiter ist zu lesen: „Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Schlichtungsstelle bei Unterschreiten ... der Mindestbeisitzerzahl mangels rechtzeitige Neu- oder Nachwahl ist der Vorstand des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn berechtigt, ... Notbeisitzer ... zu bestellen“. Sollte dies bedeuten, dass der Vorstand des Caritasverbandes z.B. bei fehlenden gewählten Beisitzern der Dienstnehmerseite seinerseits Beisitzer benennt, obwohl der Dienstnehmerseite ansonsten zugestanden ist, dass sie ihre Beisitzer wählt? Wo bleibt denn hier der faire Umgang miteinander? Wie war das gemeint mit der Ermöglichung von Verhandlungen „auf Augenhöhe“? Liegt hier nicht ein Potenzial zur Beschädigung des gesamten Dienstgemeinschaftsgedankens?

In der jüngsten Vergangenheit wurde, unter wachsamer Beobachtung und massiver Kritik durch die (politische) Öffentlichkeit, sehr viel Vertrauen in kirchliche Organisationen und den Dritten Weg verspielt.

Auch wenn von der neuen Regelung „nur“ ca. 50 000 Beschäftigte in caritativen Einrichtungen des Erzbistums Paderborn betroffen sind, so kann doch viel Vertrauen zerstört werden, selbst wenn dies (noch!) ohne größere öffentliche Beachtung vonstattengeht.

Abschließend ergibt sich eine weitere, vielleicht aber zentrale Frage: **Welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten unter diesen Prämissen noch einen Sinn darin sehen, in individualrechtlichen Fällen die AVR-Schlichtung anzurufen?**

Die AVR-Schlichtungsstelle hat in der Vergangenheit in zahlreichen Fällen bewiesen, dass sie in der Lage war, Probleme zur gegenseitigen Zufriedenheit zu lösen, so dass der Gang zum ordentlichen Arbeitsgericht erspart blieb. Gut informierte und auf AVR-konforme Verständigung bedachte Beisitzer von Dienstnehmerseite haben dazu erheblich beigetragen.

Ob dies in Zukunft im bisherigen Ausmaß gelingt, darf bezweifelt werden.

Wir sollten in Bewegung bleiben!

Herzliche Grüße

Der Vorstand

jedes Mal  
ein Stückchen mehr!